

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/004/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2015	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
01.10.2015	Samtgemeinderat	Entscheidung

Benennung eines Vertreters/ einer Vertreterin für die Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) GmbH

Die Samtgemeinde Fürstenau ist Gesellschafter der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) mbH. Nach § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat die Samtgemeinde einen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Samtgemeindebürgermeister vorgeschlagen, da dieser sich bei Verhinderung gem. § 138 Abs. 2 Satz 3 durch einen Beschäftigten der Kommune (Samtgemeindeverwaltung) vertreten lassen kann.

Sollte als Vertreter oder Vertreterin der Samtgemeinde ein Ratsherr oder eine Ratsfrau benannt werden, so ist dieses ein höchstpersönliches Recht. Eine pauschale Vertretung durch einen Verwaltungsmitarbeiter ist dann nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

(Richter)
Fachbereich III

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Fürstenau entsendet für die Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH als Vertreter Herrn Samtgemeindebürgermeister Benno Trütken.

(Moormann)
Fachdienst I

(Trütken)
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen